

## Die Erfahrung des Auslandes mit der Mediation als einer alternativen Methode der Beilegung von Streitigkeiten in der Ukraine

*Stanislaw Osiatynski,*

*Leiter der Abteilung für Internationale Beziehungen der CNUdI*

*«Es fällt den Menschen schwer,  
sich miteinander zu versöhnen,  
steht aber ein Dritter zwischen ihnen,  
so versöhnet er die beiden vorweg...»*

**N.W. Gogol**

Heute wird die Gerichtsbarkeit der Ukraine je nach den Gründen und dem Charakter einer Streitigkeit oder Rechtsverletzung in vier Formen ausgeübt: Strafprozess-, Zivilprozess-, Wirtschaftsprozess- und Verwaltungsprozessgerichtsbarkeit. Trotzdem kann von einem schnellen und effektiven Verfahren in jeder Sache in der Ukraine nicht die Rede sein, egal innerhalb welcher Gerichtsbarkeit. Diese Situation ist sowohl durch objektive als auch durch subjektive Gründe bedingt. Zu nennen ist zum einen der Mangel an Richtern, eine daraus resultierende Überlastung der Gerichte, eine ungenügende technische Ausstattung der Gerichte sowie ein ständiges Ansteigen der Verwaltungs-, Zivil- und Kriminalsachen. Die Belastung der Richter spiegelt sich unmittelbar in der Qualität der durch sie gefällten Entscheidungen wider. Sollte die Belastung weiter so groß bleiben, kann von einer Qualität des Verfahrens und von einer effizienten Arbeit der Gerichte nur bedingt gesprochen werden.

In so einer Situation erlangt die Möglichkeit, den Parteien zu helfen, ohne den Gerichtsweg einzuschlagen, eine große Bedeutung. Da auch die Prozessbeteiligten bestrebt sind, die Sache schnellstmöglich zu lösen, zwingt sie dies zur Suche nach alternativen Methoden der Beilegung von Streitigkeiten.

Die internationale Rechtsgrundlage zur Schaffung und Tätigkeit des Systems der alternativen Streitigkeitsbeilegung ist in unserem Staat die Empfehlung Nr. R (86) 12 «Über die Maßnahmen zur Verhinderung und Abkürzung der Überbelastung der Gerichte», die durch den Ministerausschuss des Europarates am 16. September 1986 angenommen wurde<sup>1</sup>. Das genannte Dokument empfiehlt: «Die zuständigen Organe zu bestimmen, welche nicht zum Gerichtssystem gehören, an welche

---

<sup>1</sup>Empfehlung Nr. R (86) 12 «Über die Maßnahmen zur Verhinderung und Abkürzung der Überbelastung der Gerichte»: Angenommen durch das Ministerausschuss des Europarates am 16. September 1986 [Elektronische Quelle]//Zugangsmodus:  
[http://evolutio.info/index.php?option=com\\_content&task=view&id=214&Itemid=38](http://evolutio.info/index.php?option=com_content&task=view&id=214&Itemid=38).

sich die Parteien zur Lösung der Streitigkeit wegen nicht großer Geldsummen in Fragen bestimmter konkreter Rechtsdisziplinen wenden können. Mit Hilfe notwendiger Mittel und in entsprechenden Fällen sind Maßnahmen zur Vereinfachung des Zuganges zu den alternativen Methoden der Beilegung von Streitigkeiten und Erhebung ihrer Effizienz als einer Prozedur zu treffen, welche ein gerichtliches Verfahren ersetzt».

Als Mitglied des Europarates übernimmt die Ukraine eine Reihe von Verpflichtungen darunter die Vereinfachung des Zuganges zur Rechtsprechung. Der Anlage zur Empfehlung Nr. R(81) 7, die durch den Ministerausschuss des Europarates am 14. September 1981 angenommen wurde, ist Folgendes zu entnehmen: «Die Mitgliedsländer sollten alle normativen Maßnahmen treffen, um ... das Verfahren in Zivil-, Handels-, Verwaltungs-, Sozial- oder Steuersachen zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu verbilligen. Die Maßnahmen zur Vereinfachung sollten, wo es zweckmäßig ist, zu Versöhnung oder gütlicher Beilegung der Streitigkeit bis zur Aufnahme der Sache ins Verfahren oder im Laufe des Verfahrens getroffen werden»<sup>2</sup>.

Daher kann und muss die Entwicklung der alternativen Methoden der Beilegung von Streitigkeiten zum Bestandteil der gerichtlichen Reform werden.

---

<sup>2</sup>Empfehlung Nr. R (86) 12 «Über die Maßnahmen zur Verhinderung und Abkürzung der Überbelastung der Gerichte»: Angenommen durch das Ministerausschuss am 14. Mai 1981 [Elektronische Quelle]//Zugangsmodus:  
[http://zakon.rada.gov.ua/cgi-bin/laws/main.cgi?nreg=994\\_133](http://zakon.rada.gov.ua/cgi-bin/laws/main.cgi?nreg=994_133).

Die alternative Beilegung der Streitigkeiten ist ein System der assoziierten Taten der Parteien und anderer Personen zwecks Bearbeitung von Streitigkeiten und deren außengerichtliche Beilegung mit Anwendung versöhnlicher oder anderer nicht verbotener Prozeduren (sie wird normalerweise nach Zustimmung der beteiligten Parteien angewendet). Sie umfasst verschiedene Vorgehensweisen, welche je nach Situation angewendet werden. Am verbreitetsten sind Verhandlungen, Vermittlung, Schiedsgericht, Mediation usw.

Gleichwohl sei betont, dass die Normen der ukrainischen Gesetzgebung in Bezug auf die alternative Beilegung der Streitigkeiten einen unvollständigen und deklaratorischen Charakter haben. Die Gesetzgebung bestimmt nicht den Begriff der alternativen Methoden der Beilegung von Streitigkeiten und Versöhnungsprozeduren, es fehlt zudem eine Liste der zulässigen oder empfohlenen Methoden zur Beilegung von Streitigkeiten, die Prinzipien und Garantien ihrer Anwendung usw.

Dessen ungeachtet wird in der juristischen Literatur immer häufiger zur Einführung einer vorgerichtlichen Beilegungsprozedur der rechtlichen Streitigkeiten aufgefordert. Am häufigsten geht es um die Mediation, unter der eine außengerichtliche Methode der Beilegung einer Streitigkeit zwischen den Parteien unter Mitwirkung und Leitung einer dritten, neutralen Partei, eines Vermittlers zu verstehen ist, der zu einer Entscheidung ermächtigt ist.

Die Entwicklung der Mediation begann in den USA gegen Mitte des 20. Jahrhunderts. Ungefähr um diese Zeit wurde sie in den westeuropäischen

Ländern (Deutschland, Großbritannien, Österreich) anerkannt und zum ersten Mal angewendet und gehört heute zu einem unabdinglichen Bestandteil der Rechtssysteme dieser Länder<sup>3</sup>.

In den westlichen Staaten erfolgte die Integration der Mediation ins Rechtssystem ziemlich schnell. So wurde z. B. in Deutschland das sog. Pilotprojekt in Gerichtsmediation durchgeführt, das im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft zwecks nicht nur praktischer Anwendung der Mediation in der gerichtlichen Tätigkeit, sondern auch zwecks einer analytischen Forschung umgesetzt wurde. Am Projekt nahmen einige Duzend Gerichte und über 150 Richter teil. Es stellte sich heraus, dass die Einführung dieses Projekts eine große Hilfe für die Richter darstellte: Über 80% der zur Mediation gesandten Fälle, wurden erfolgreich gelöst und die Parteien, die diese Prozedur erlebt haben, neigten dazu, in erster Linie den Weg der Mediation einzuschlagen, falls sie sich je wieder in einer Konfliktsituation befinden. Mit diesem Zweck wurden Versöhnungsdienste bei Gewerkschaften in jedem Bundesland sowie bei den Industrie- und Handelskammern, bei dem Architektenverband sowie bei den Gewerkschaften der Juristen, der Patentanwälte, der Steuerberater und der Buchhalter im öffentlichen Dienst geschaffen. Es wurden auch Schlichtungsstellen geschaffen, die sich mit der Beilegung diverser Streitigkeiten in Verbraucher- und Versicherungsfragen, in Fragen

aus dem Bank- und Bauwesen befassen. Die Mediation genießt einen großen Erfolg in Deutschland (50% der Sachen werden zur Mediation geschickt und die Anzahl erfolgreicher Mediationen beträgt 70-80%)<sup>4</sup>.

In den USA gehen nur 5% der vor Gericht gebrachten Sachen die Prozedur des gerichtlichen Verfahrens, 95% gelangen nicht vor Gericht, dank den alternativen Methoden der Beilegung von Streitigkeiten. In den Niederlanden werden durch Mediation nicht nur wirtschaftliche Sachen, sondern auch Streitigkeiten zwischen juristischen Personen und Steuerbehörden gelöst (in der Ukraine sind es Streitigkeiten, die aus öffentlichen Rechtsbeziehungen resultieren). Seit dem 1. April 2005 dürfen in den Niederlanden Steuerstreitigkeiten mit Hilfe der Mediation gelöst werden. Das Finanzministerium veröffentlichte einen Brief, in dem über ein Experiment mitgeteilt wird, das in vier Steuerkreisen zwecks Lösung der Steuerstreitigkeiten durch die Mediation durchgeführt wurde. Ein Jahr später wurden 75 Streitfälle der Mediation unterzogen, in 80% der Fälle mit einem positiven Ergebnis. Im Falle einer misslungenen Lösung der Meinungsverschiedenheiten im Laufe der Mediation wurde den Parteien das Recht auf den Gerichtsweg nicht entzogen. In anderen Staaten sind Versöhnungszentren geschaffen, z.B. in der Schweiz (WIPO Arbitration and Mediation Center), in Italien (Rom) – das Zentrum für

<sup>3</sup>Mediation in der Welt [Elektronische Quelle]//Zugangsmodus: <http://www.mediacia.by/about/default/1>.

<sup>4</sup>Pogranitschnij S. Mediation bei Verwaltungsstreitigkeiten [Elektronische Quelle]//Zugangsmodus: <http://blog.liga.net/user/pogranichnyj/article/5461.aspx>.

alternative Lösung der Streitfälle (ADR Center)<sup>5</sup>.

Der Erfolg der Mediation lässt sich durch deren Vorteile im Vergleich mit dem normalen Gerichtsverfahren erklären. In dem Fall handelt es sich um Folgendes.

Die Analyse der Mediation und des gerichtlichen Verfahrens zeugt offensichtlich von beträchtlichen Vorteilen der Vermittlung, die in Folgendem bestehen:

1. Im Unterschied zum Gerichtsverfahren ist die Teilnahme der Parteien an der Mediation freiwillig und der Mediator wird frei durch die Parteien gewählt (in diesem Zusammenhang kommt die Mediation dem Schiedsgericht nahe). Dementsprechend hat jede Partei die Möglichkeit, jederzeit aus dem Prozess auszutreten.

2. Bei einem gerichtlichen Verfahren nehmen die Parteien an der Beschlussfassung nicht teil: Dies ist eine Funktion des Richters. Gemäß Art. 8 und 86 des Gesetzbuches der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine fällt das Gericht seine Entscheidung, indem es sich an das rechtsstaatliche Prinzip richtet und die Beweise nach seinen inneren Überzeugungen beurteilt<sup>6</sup>. Es ist ziemlich klar, was es heißt, die Entscheidung gemäß dem Gesetz zu fällen, wo dagegen die Grenzen der inneren Überzeugung liegen, weiß sogar nicht der Richter, der die Entscheidung fällt. Bei der Mediation dagegen

entwickeln und treffen die Parteien selbst die Entscheidung. Der Mediator trifft keine Entscheidungen in der Streifrage und gibt keine Empfehlungen.

3. Vor Gericht müssen sich die Parteien der gerichtlichen Entscheidung unterwerfen, selbst wenn (wie es stets der Fall ist) eine oder beide Parteien mit dieser Entscheidung unzufrieden sind. Dagegen ist die Mediation ein Prozess, bei der keine Entscheidung ohne Genehmigung der beteiligten Parteien getroffen wird. Bei der Mediation werden alle Entscheidungen nur nach gegenseitiger Zustimmung der Parteien getroffen, die beiden Parteien übernehmen die Verpflichtungen, die durch sie getroffenen Entscheidungen umzusetzen. Es ist klar, dass die Parteien es nur dann machen, wenn sie mit der jeweiligen Entscheidung zufrieden sind.

4. Zu den Aufgaben des Gerichts gehört festzustellen, wer recht hat und wer schuld ist (oder die Schuld zwischen den beiden zu teilen). Die Mediation ist auf ein anderes Ziel gerichtet und zwar auf die Suche nach Versöhnung. Im Laufe der Mediation suchen die Parteien nicht mehr nach dem «Rechten» und dem «Schuldigen», sondern besprechen mit Hilfe des Vermittlers verschiedene Varianten der Lösung des Konfliktes und wählen gemeinsam diejenige, welche die beide für die Beste halten. Die Mediation schafft Raum für mögliche weitere Beziehungen in der Zukunft.

5. Die mit der Mediation verbundenen Risiken sind minimal, weil jede Partei jederzeit auf das Verfahren verzichten darf. Die Mediation erfolgt vertraulich.

<sup>5</sup>Pogranitschnij S. Mediation bei Verwaltungsstreitigkeiten [Elektronische Quelle]//Zugangsmodus: <http://blog.liga.net/user/pogranichnyj/article/5461.aspx>.

<sup>6</sup>Gesetzbuches der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine// Nachrichten der Werhowna Rada der Ukraine. – 2005. – № 35–36, № 37. – S. 446 – mit weiteren Abänderungen und Ergänzungen.

6. Der Mediationsprozess verhilft auch in schwierigen Fällen zu einer schnellen Lösung. Dies ist ein wichtiger Vorteil der Mediation insbesondere unter ukrainischen Umständen, wo das Verfahren, wenn man die Dauer des vorangehenden Verfahrens im Gericht der ersten, der Berufungs- und der Revisionsinstanz mitrechnet, nicht weniger als sechs – neun Monate dauert und die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung unter Mitwirkung des Vollstreckungsdienstes eine wesentliche Periode in Anspruch nimmt und nicht immer in einem für beide Parteien positiven Ergebnis resultiert.

7. Die Mediation ist ein wirtschaftlich günstiger Prozess im Vergleich zu traditionellen Prozeduren.

Jedoch ist es unmöglich, die erwarteten Ergebnisse zu erzielen und die oben angeführten Vorteile der Mediation zu genießen, ohne dass die Frage des Standes des Mediators, dessen Rechte und Pflichten und Garantien seiner Tätigkeit geklärt werden. Grundsätzlich bestehen einige Wege der rechtlichen Festlegung des Standes des Mediators: 1) gemäß der allgemeinen Regel darf eine Person als Mediator agieren, die einen speziellen Kurs absolvierte und das entsprechende Zeugnis eines Vermittlers vorweisen kann; 2) Mediatoren können auch Rechtsanwälte sein sowie Richter außer Dienst; 3) jede Person, die über bestimmte Eigenschaften verfügt und eine Begabung in der Regulierung von Konflikten hat. Beispielsweise muss der Mediator in den USA für seine Tätigkeit keine Lizenz erwerben. Mehrheitlich agieren Nicht-Juristen als Mediatoren: das Fehlen der Forderun-

gen an die Ausbildung der Mediatoren ist zulässig.

Aus unserer Sicht sind unter den wichtigsten Forderungen an einen Mediator die Beherrschung der obersten beruflichen Ethik und bestimmter persönlicher Eigenschaften zu nennen. Der Mediator muss Neutralität und Objektivität gewährleisten. Mediator kann nur ein anständiger und aufrechter Mensch sein.

Außerdem ist eines der wichtigsten Elemente der Entwicklung der Mediation die Tätigkeit, die auf die Erweiterung der Kenntnisse über diese rechtliche Erscheinung gerichtet ist. In diesem Zusammenhang ist die Einführung der Grundlagen der alternativen Methoden der Lösung der Streitfälle in die Studienpläne der Hochschulen und Universitäten sehr wichtig. Bekanntlich bekommen die Studierenden an den Hochschulen nicht genug Informationen über die alternativen Methoden der Beilegung von Streitigkeiten, deren Rechtsnatur, deren Besonderheiten in der Anwendung und deren Wesen.

Wenn man eine Schlussfolgerung zieht, so ist zu betonen, dass zu den wichtigsten Richtungen der staatlichen Politik im Bereich Entwicklung der alternativen Methoden der Beilegung der Streitigkeiten, welche das Verfassungsrecht den Bürgern auf den Zugang zu Rechtsprechung gewährleistet, das Folgende gehören muss:

1. Weitere Entwicklung und Vervollkommnung der Gesetzgebung im Bereich alternativer Methoden, Verabschiedung des Gesetzes «Über alternative Methoden der Beilegung der Streitigkeiten»;

2. Entwicklung einer klaren Vorstellung über die Doktrin und die Position der alternativen Beilegung der Streitigkeiten im System des ukrainischen Rechts, was sicherlich zur Förderung dieses Wissensbereiches und Beseitigung der Fehler in der rechtsanwendenden Praxis staatlicher Gerichte beiträgt;

3. Durchführung der Aufklärungsaktivitäten über die alternativen Methoden der Beilegung der Streitigkeiten;

4. Forschung der ausländischen Erfahrungen der Anwendung der alternativen Methoden der Beilegung der Streitigkeiten darunter der Mediation und Durchführung experimentaler Proben der alternativen Methoden der Beilegung der Streitigkeiten – der Versöhnungsvermittlung im vorgerichtlichen Verfahren;

5. Einbeziehung der Problematik der alternativen Methoden der Beilegung der Streitigkeiten in die Studienprogramme der Hochschulen, die Standards der juristischen Hochschulbildung sowie in die Weiterbildungsprogramme für Richter;

6. Einführung und gesetzliche Niederlegung des Selbstverwaltungsinstitutes der ukrainischen Versöhnungszentren; Entwicklung und Annahme der Gesetzbücher für berufliche Ethik der Mediatoren und Vermittler, was die Professionalität der Experten im Bereich alternative Methoden der Beilegung der Streitigkeiten erhöhen lässt.